



# **AMTSBLATT**

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@lrasw.de">amtsblatt@lrasw.de</a>

Schweinfurt, den 29.03.2023

Nummer 7

### Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen

### Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

#### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

### **Notdienste**

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de

- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Kreistagssitzung am 23.03.2023 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt; § 34 "Jugendhilfeausschuss" bzw. § 38 "Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin"

**Anlage 2:** Verordnung über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim vom 29.03.2023



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 7

Kreistagssitzung am 23.03.2023

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt; § 34 "Jugendhilfeausschuss" bzw. § 38 "Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin"

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 – zuletzt geändert in der Kreistagssitzung am 05.10.2022 - wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe d) wird ersetzt durch:

"jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,"

2. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält den Wortlaut:

"Für jedes der acht Mitglieder (...)"

- 3. § 38 wird durch die nachfolgend dargestellte Fassung ersetzt:
- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm bzw. ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er bzw. sie den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bzw. die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er bzw. sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er bzw. sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat bzw. die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat bzw. der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.
- 4. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistags in Kraft.

Schweinfurt, 27.03.2023 Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r Landrat



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 7

### Verordnung

### über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim vom 29.03.2023

Der Landkreis Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim mit den Grundstücken Flurstück-Nr. 2564/2 der Gemarkung Dürrfeld, Gemeinde Grettstadt; Flurstück-Nrn. 63/1 und 64 der Gemarkung Kleinrheinfeld, Gemeinde Donnersdorf; Flurstück-Nrn. 766 und 763 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim; sowie den Flurstück-Nrn. 613, 614, 615 und 616 der Gemarkung Mönchsstockheim, Gemeinde Sulzheim.
- (2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7000 (Luftbild), die als Anlage dieser Verordnung beigefügt ist. Die Gebietsgrenze ist in der Übersichtskarte rot gekennzeichnet. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind darüber hinaus vor Ort durch Hinweisschilder mit der Aufschrift "Achtung Gefahr! Absolutes Betretungsverbot! Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet." gekennzeichnet. Das als Anlage beigefügte Hinweisschild wird ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Verbote

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit sind im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten, das Bereiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art von Wegen und Flächen verboten.

### § 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung sind staatliche und kommunale Behörden in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit bzw. in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung und deren Beauftragte.
- (2) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Benehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/ Bundesforstbetrieb Reußenberg als Grundstückseigentümer auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot in § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

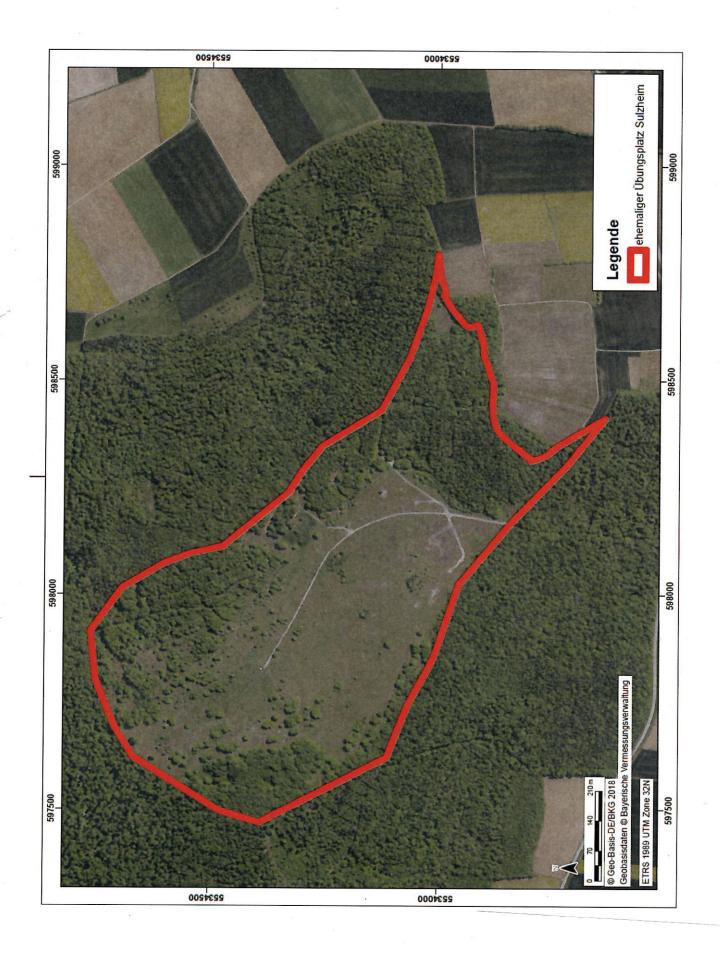
### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist dringlich und tritt mit Wirkung zum 30.03.2023 in Kraft. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 2 Jahren, somit mit dem 29.03.2025 außer Kraft.

Schweinfurt, 29.03.2023 Landratsamt

gez.

Florian T ö p p e r Landrat





## Absolutes Betretungsverbot!

Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Landratsamt Schweinfurt

Der Eigentümer